

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 134/07 B

L 1 R 148/06 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 10 RA 491/04 (SG Magdeburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. April 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. F i c h t e
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 30. Oktober 2007 wird als unzu-
lässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Klägerin hat den geltend gemachten Zulassungsgrund einer Divergenz, auf der die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gebotenen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 2 Zur Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz ist es erforderlich, aufzuzeigen, dass tragende abstrakte Rechtssätze, die zwei Urteilen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen (vgl BSG, Beschluss vom 10.4.2006 - B 1 KR 47/05 B - RdNr 7 mwN). Die Klägerin hätte demnach darlegen müssen, welcher genau bestimmte Rechtssatz in der Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG), von welchem abstrakten Rechtssatz in einem Urteil (hier) des Bundessozialgerichts (BSG) abweicht.
- 3 Zwar hat die Klägerin Rechtssätze bezeichnet, die das LSG der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegt hat. Diesen hat sie eine längere Passage aus dem Urteil des BSG vom 27.7.2004 - B 4 RA 8/04 R - gegenübergestellt. Zweifelhaft ist schon, ob das BSG mit der zitierten Passage abstrakte Rechtssätze aufgestellt hat. Die Ausführungen stehen im Zusammenhang mit der Prüfung, ob der Kläger jenes Verfahrens mit seiner Beschäftigung beim VEB Rationalisierung Braunkohle die Voraussetzung für die Feststellung einer Beschäftigungszeit gemäß § 5 Abs 1 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes erfüllt. Das BSG hat ausgehend von den Feststellungen der Vorinstanz diese unter den Begriff "volkseigener Produktionsbetrieb der Industrie und des Bauwesens" subsumiert, nicht aber abstrakte Rechtssätze aufgestellt. Auch die weiteren Ausführungen zu der Frage, welche Tätigkeit in dem Betrieb "schwerpunktmäßig" ausgeführt worden sind, betreffen die sachlichen Gegebenheiten des Einzelfalls.
- 4 Selbst wenn man aber den zitierten Ausführungen des BSG den Rechtssatz entnehmen wollte, dass für den Produktionsprozess unabdingbare Vorbereitungs- und Begleitarbeiten dem Betrieb nicht den Charakter eines Produktionsbetriebs verleihen, wird von der Klägerin nicht näher erläutert, dass und wodurch das LSG in der angefochtenen Entscheidung von diesem Rechtssatz abgewichen wäre (vgl zu einem selbstständigen VEB für Projektierung auch: BSG, Urteil vom 7.9.2006 - B 4 RA 39/05 R).
- 5 Die weiter angesprochenen Fragen, welchen Betriebszweck der VEB WBK-Projekt M. tatsächlich verfolgt hat und welche betrieblichen Tätigkeiten diesem Betrieb sein Gepräge gegeben haben, betreffen nicht die Divergenz in Rechtssätzen, sondern beziehen sich auf die vom LSG im Einzelfall getroffenen tatsächlichen Feststellungen. Die Frage, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist jedoch nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens (vgl § 160 Abs 2 SGG).



- 6 Da die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)